

Bleed Through Illegible

Plastic Covered Document

Torn Page(s)

Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß		Berechnung der Stempelabgabe.
	M.	von Hundert Tausend	
<p>b) Rechnungen, Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgleichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongierte Kauf- oder anderweitige Ankaufungs- oder Lieferungsgechäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden.</p> <p>Anmerkung 1 zu a und b. Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.</p> <p>Anmerkung 2 zu a. Betrifft ein Schriftstück der unter a bezeichneten Art mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte der Stempel nach den vorstehenden Sätzen zu verwenden.</p> <p>Anmerkung 3. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b, sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist.</p> <p>Befreiungen. Die vorbezeichnete Abgabe wird nicht erhoben:</p> <p>1. von den zu a und b bezeichneten Schriftstücken, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 M., bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 M. beträgt;</p> <p>2. von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Contantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben und dieser Inhalt des Geschäfts aus den Schriftstücken ersichtlich ist;</p> <p>3. von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.</p>	20		
<p>III. Lotterieloose.</p> <p>5. Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen.</p> <p>Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Auspielungen und Lotterien zu nützhätigen Zwecken.</p> <p>Anmerkung. Die Versteuerung der Loose der Staatslotterien erfolgt nach § 18 des Gesetzes.</p>	5		<p>a) bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämtlicher Loose oder Ausweise.</p> <p>b) bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 5% für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages</p>

Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif bezeichneten Urkunden unterliegen den beifolgend bezeichneten Stempelabgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen. (Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Wertpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufbringung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§ 3. Wer Wertpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesbereichs ausgiebt, veräußert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in den in der Befreiung zu Tarifnummer 1 und den unter Tarifnummer 2 litt. c. a. und 3 litt. b. bezeichneten Fällen den Controllvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 M. für jedes Wertpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage Aeltern, der als Contrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Diesem Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisches Verfahten.

§ 4. Bevor stempelpflichtige inländische Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Eingabungen auf solche aufgefördert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Eingabungen nach Maßgabe eines vom Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Wer stempelpflichtige inländische Wertpapiere, welche von einem früheren als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes datirt sind, nach dem letztgenannten Zeitpunkte ausgiebt, hat jedes Stück mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, daß die Ausgabe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe im Betrage von 50 bis 500 M. nach sich.

§ 5. Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Zage, Sporel u. s. w.)

Auch ist von der Umschreibung solcher Wertpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft etc., sowie von den auf die Wertpapiere selbst gesetzter Uebertragungsbemerkungen (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in den Hypothekenbücher (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

II. Schlussnoten und Rechnungen. (Tarifnummer 4.)

§ 6. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Stempelabgaben liegt zunächst dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstücks ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen giebt.

Ist die Versteuerung vom Aussteller und Unterzeichner unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger des Schriftstücks, sowie von jedem weiteren Beteiligten, welcher das Schriftstück vor erfolgter Versteuerung annimmt, binnen 3 Tagen vom Tage des Empfangs, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

§ 7. Die vorbezeichnete Verpflichtung wird erfüllt:

a) bei Schlussnoten, Schlusszetteln, Schlusscheinen, Schlussbriefen seitens des Ausstellers durch Verwendung vor dem Gebrauche vorchriftsmäßig gestempelter Formulare zum tarifmäßigen Werthbetrage;

b) in allen anderen Fällen entweder durch Gebrauch eines solchen gestempelten Formulars oder durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken im tarifmäßigen Werthbetrage.

Wird zur Ausstellung eines nach Tarifnummer 4 a stempelpflichtigen Schriftstücks, welches mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte betrifft (Anmerkung 2 zu Tarifnummer 4a), ein gestempeltes Formular verwendet,